Sachkunde gem. § 11 LHundG NRW :

Sachkundig ist, wer die zum Halten des Hundes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern genannten Tierärztinnen und Tierärzten nachweisen kann

oder

- Personen, die vor dem 01.01.2000 solche Hunde gehalten haben, sofern keine tierschutz- oder ordnungsbehördlichen Vorkommnisse erfasst wurden und die dies der Ordnungsbehörde schriftlich versichert haben.
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierschG haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Stadt Gevelsberg,
- Fachbereich Zentraler Service,
Bürger- und Ordnungsdienste -
gerne zur Verfügung.
Tel.: 02332 771-139

STADT GEVELSBERG

Die Stadt Gevelsberg,
Fachbereich - Zentraler Service, Bürger- und Ordnungsdienste -
informiert über das

LHundG NRW
vom 18.12.2002

Landeshundegesetz

Große Hunde
§ 11 Abs. 1 LHundG NRW
Hunde, die mindestens 40 cm groß
oder
20 kg schwer sind
gem. § 3 Abs. 2 und 3 LHundG NRW

Pflichten

Das Halten eines großen Hundes muss bei der Stadt Gevelsberg angezeigt werden.

Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist der Behörde vom Halter mitzuteilen.

Der Hund muss dauerhaft auf Kosten des Halters per Mikrochip gekennzeichnet werden.

Für den Hund muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Der Halter muss die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) besitzen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Alle Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr;
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park Garten und Grünanlagen;
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Ferner sind alle Hunde nach § 11 (große Hunde) außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen.

Zuverlässigkeit nach § 7LHundG:

Nicht zuverlässig sind Personen, die

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz,

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch nicht 5 Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Ferner Personen, die

- gegen Vorschriften des TierschG, des WaffenG, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des SprengstoffG, des BundesjagdG, des § 4 Abs.1 oder § 5 Abs. 1 u. 2 des LHundG NRW verstoßen haben,
- aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 BGB sind,
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind,
- wahrheitswidrig die Versicherung abgegeben haben, dass sie seit 3 Jahren Hunde halten und keine tierschutz- oder ordnungsbehördlichen Vorkommnisse erfasst sind.